

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

108

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1, und Tarifvertrag über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 (VergGr. VI b - Disponent); Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958; preuß. Verordnung über die Sparkasse sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932.

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Disponenten" im Tarifvertrag über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 ist im banktechnischen Sinne zu verstehen und umfaßt die Tätigkeit des Kontenführers im Giroverkehr.

Unter die für Disponenten als Normalgruppe vorgesehene VergGr. VI b TO.A/BAT fallen Disponenten, die Überziehungsbefugnis haben oder überwiegend Geschäftskonten bearbeiten; auf den Umfang der Überziehungsbefugnis, die Schwierigkeit der Kontenführung oder den Nachweis bestimmter Fachkenntnisse kommt es nicht an.

Bei der Feststellung, ob ein Angestellter die Tätigkeit eines Disponenten überwiegend ausübt, ist nicht nur der Zeitaufwand für die Prüfung der Belege, der Deckungs- bzw. Kreditgrenze und etwaiger Sperrvermerke zu berücksichtigen, sondern die gesamte einem Disponenten üblicherweise zugewiesene Tätigkeit.

2. Aus dem Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 ergibt sich nicht, daß eine unter dieses Gesetz fallende Sparkasse wegen der Gehaltsansprüche der bei ihr beschäftigten Angestellten neben dem Gewährträger in Anspruch genommen werden kann.

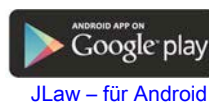
Aktenzeichen: 4 AZR 406/62

Urteil des BAG vom 28. August 1963

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 406/62

3 Sa 264/61 Schleswig-Holstein

108

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 28. August 1963

Dr. Urell,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der Tenor des Urteils ist berichtet

Kassel, den 22. Oktober 1963

Urteil gez. Kleinke, Regierungsoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsgerichts

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Fecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Adams und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der ^{Kläger}~~Beklagten~~ wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 8. August 1962 - 3 Sa 264/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der beklagten Sparkasse im Giroverkehr beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A/BAT. Er ist der Auffassung, seine Tätigkeit entspreche der eines Disponenten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A/BAT in der Fassung des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß ihm ab 1. Januar 1960 die Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe zustehe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Kläger in seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit die tariflichen Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfülle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Berufung hat die Beklagte die Auffassung des ~~Landesarbeitsgerichts~~ bekämpft, daß der Kläger als Disponent im Sinne des Tarifvertrages anzusehen sei. Sie hat nunmehr auch ihre Passivlegitimation bestritten mit der Begründung, der Kläger stehe nicht zu ihr, sondern zu ihrem Gewährträger, der Stadtgemeinde M, in einem Arbeitsverhältnis und sei der Beklagten nur zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt.

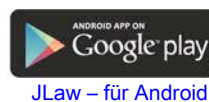
Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß der Kläger zwar die beklagte Sparkasse auf Zahlung seines Gehalts in Anspruch nehmen könne, hält aber die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe nicht für erfüllt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

I. Die rechtlichen Erwägungen, aus denen das Landesarbeitsgericht die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe verneint, vermögen die darauf gegründete klagabweisende Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Vielmehr ist der Kläger nach dem gegebenen Sachverhalt aufgrund seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit als "Disponent" im Sinne der Merkmale der VergGr. VI b TO.A/BAT anzusehen.

Der Tarifbegriff des Disponenten erscheint in der Vergütungsordnung in der für den Anspruchszeitraum maßgebenden Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1960 in 3 Vergütungsgruppen:

VergGr. VII Disponenten für Gehalts- und Lohnkonten
ohne Überziehungsbefugnis,

VergGr. VI b Disponenten,

VergGr. V b Disponenten mit zahlreichen schwierigen
Konten oder mit Überziehungsbefugnis von
mehr als 1.000,-- DM im Einzelfall.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der im Tarifvertrag nicht näher erläuterte Begriff des Disponenten der bisher üblichen Berufsbezeichnung des Kontenführers im Giroverkehr entspricht. Zu Unrecht folgert es aber aus dem Aufbau der Fallgruppen, daß einem Disponenten der VergGr. VI b entweder Überziehungsbefugnis von nicht mehr als 1.000,-- DM im Einzelfalle eingeräumt sein müsse, oder daß er andere als Gehalts- und Lohnkonten, also Geschäftskonten, zu bearbeiten habe, von denen einige - im Gegensatz zu "zahlreichen" in VergGr. V b - schwierig sein müßten. Aus dem Tarifaufbau ergibt sich vielmehr, daß die VergGr. VI b, in der der Disponent ohne jeden weiteren Zusatz aufgeführt ist, die Normalgruppe für Disponenten ist. Daß der Aufbau der Tätigkeitsmerkmale nicht von der untersten Ver-

- 4 -

gütungsgruppe ausgeht, sondern sich von einer Normalgruppe nach oben und nach unten erstreckt, findet sich auch sonst. So ist im selben Tarifvertrag die VergGr. VI b die Normalgruppe für Kassierer, im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 die VergGr. VII die Normalgruppe für Handwerksmeister ("soweit nicht anderweitig eingereiht"). Der Angestellte, der die Tätigkeit einer solchen Berufsgruppe ausübt, ist danach grundsätzlich in die im Tarif vorgesehene Normalgruppe einzureihen; er steigt in eine höhere Gruppe auf, wenn er die dort aufgestellten qualifizierenden Merkmale erfüllt, und er fällt nur dann unter eine unter der Normalgruppe liegende Vergütungsgruppe, wenn er die dort beschriebene geringer bewertete Tätigkeit ausübt. Dabei kommt es grundsätzlich (vgl. § 3 TO.A, § 22 BAT) auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit an.

Demnach fällt ein Angestellter, der die Tätigkeit eines Disponenten ausübt, nur dann nicht unter die Normalgruppe VI b, sondern unter die VergGr. VII, wenn er überwiegend Gehalts- und Lohnkonten bearbeitet und keine Überziehungsbefugnis hat. Er ist also Disponent im Sinne der VergGr. VI b bereits dann, wenn er entweder überwiegend Geschäftskonten bearbeitet - sei es mit oder ohne Überziehungsbefugnis -, oder wenn er Überziehungsbefugnis hat, wobei es dann auf die Art der bearbeiteten Konten nicht ankommt.

Aus den für die VergGr. V b aufgestellten qualifizierenden Merkmalen können keine Schlüsse darauf gezogen werden, welche Mindestanforderungen in der Normalgruppe VI b erfüllt sein müssen. Wenn bei dem Disponenten der VergGr. V b entweder die Bearbeitung zahlreicher schwieriger Konten oder eine Überziehungsbefugnis von mehr als 1.000,-- DM im Einzelfall vorausgesetzt wird, so bedeutet das nur, daß für die Einreihung in die VergGr. V b eine Über-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ziehungsbefugnis von nicht mehr als 1.000,-- DM im Einzelfalle oder die Bearbeitung schwieriger Konten, wenn diese nicht zahlreich sind, nicht ausreicht. Es besagt aber nichts darüber, welche Mindestanforderungen in der VergGr. VI b gestellt werden. Vielmehr sind aus der Normalgruppe VI b durch geringere Bewertung eben nur diejenigen Disponenten ausgenommen, die die in der VergGr. VII beschriebene Tätigkeit ausüben.

Es kann auch nicht der Ansicht des Berufungsgerichts gefolgt werden, für den Disponenten der VergGr. VI b ergebe sich das Erfordernis der Führung auch einiger schwieriger Konten daraus, daß in dieser Vergütungsgruppe ferner "Angestellte mit schwierigen und vielseitigen Kontrollaufgaben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern" sowie "Hilfssachbearbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern" aufgeführt seien. Die Vergütung der Disponenten ist in den für diese aufgestellten Fallgruppen eigenständig und erschöpfend geregelt. Mit diesen Tarifmerkmalen dürfen daher nicht Erfordernisse verknüpft werden, die in anderen Fallgruppen für andere Tätigkeiten aufgestellt sind. Entsprechendes hat der erkennende Senat bereits für die Sachbearbeiter und Mitarbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder ausgesprochen (AP Nr. 90 zu § 3 TO.A). Solche weiteren Erfordernisse sind der Tarifnorm aber auch nicht im Wege der Auslegung zu entnehmen. Der Tarifgeber weist die Tätigkeit des Disponenten, soweit er nicht ein genau bezeichnetes Teilgebiet ausnimmt und der VergGr. VII zuordnet, der VergGr. VI b als Normalgruppe zu, ohne den Vergütungsanspruch von dem Nachweis bestimmter Kriterien hinsichtlich der einzusetzenden Fachkenntnisse, der Schwierigkeit der Leistungen oder des Maßes der Verantwortung abhängig zu machen. Diese eindeutig im Tarif zum Ausdruck gebrachte Bewertung ist auch dann maßgebend, wenn die an den Disponenten gestellten Leistungsanforderungen im Vergleich mit anderen Fallgruppen derselben



- 6 -

Vergütungsgruppe geringer erscheinen sollten.

Der Kläger, der keine Überziehungsbefugnis hat, ist mit der Verwaltung von Girokonten betraut, zu denen überwiegend Geschäftskonten gehören; ihm obliegt daneben noch die Kontrolle der Buchungen auf Konten die von einem anderen Angestellten verwaltet werden. Das Landesarbeitsgericht läßt es dahingestellt, ob sich unter den vom Kläger verwalteten Konten auch schwierige befinden. Es versagt dem Kläger den Anspruch auf die Vergütung nach der Gruppe VI b. weil er die Tätigkeit eines "Disponenten", nämlich eines Kontenführers für Geschäftskonten, nicht überwiegend, sondern überhaupt nur eine Stunde täglich ausübe; soweit er die vorgenommenen Buchungen auf den von einem anderen Angestellten verwalteten Konten kontrolliere, seien die für Angestellte im Kontrolldienst in der VergGr. VI b aufgestellten Voraussetzungen (schwierige und vielseitige Kontrollaufgaben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern) nicht erfüllt.

Daß der Anspruch des Klägers auf die Vergütung der Gruppe VI b nicht davon abhängt, ob er auch schwierige Konten verwaltet, wurde bereits ausgeführt. Da er bei der Kontenführung überwiegend mit Geschäftskonten befaßt ist, entspricht diese seine Tätigkeit der eines Disponenten der (Normal-) Gruppe VI b. Ihm steht daher die Vergütung nach Gruppe VI b zu, sofern diese Tätigkeit von ihm überwiegend ausgeübt wird. Das Landesarbeitsgericht hat das verneint, ist aber hierbei einem Rechtsirrtum unterlegen.

Das angefochtene Urteil geht zutreffend davon aus, daß der tarifliche Begriff des Disponenten die Kontenführung im Giroverkehr umfaßt. Allerdings hat sich auch die Tätigkeit des Kontenführers infolge der technischen Entwicklung verändert. Insbesondere nimmt der Kontenführer nicht mehr die Buchungen auf den bewegten Konten selbst vor; das geschieht jetzt in

der Maschinenbuchhaltung, deren Kräfte im Tarifvertrag besonders aufgeführt sind. Die für den Kontenführer (Disponenten) typische Tätigkeit ist aber nach wie vor die Prüfung der zu buchenden Vorgänge, bevor diese vom Kontenführer zur Maschinenbuchung gegeben werden, insbesondere die Prüfung der Unterschrift auf dem Kundenbeleg, die Prüfung, ob Deckung vorhanden ist bzw. ob der Saldo sich innerhalb des eingeräumten Kredits hält, sowie die Beachtung von Sperrvermerken. Daß der Kläger alle Geschäftsvorgänge, bei denen sich eine Kreditüberziehung ergibt, dem Abteilungsleiter vorlegen muß, nimmt ihm nicht die Eigenschaft eines Disponenten; aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen ergibt sich eindeutig, daß dem Disponenten eine Überziehungsbefugnis in unterschiedlicher Höhe erteilt sein kann, daß dies aber kein notwendiges Begriffsmerkmal des Disponenten ist. Dasselbe gilt von der Vorlegungspflicht für solche Konten, bei denen eine Mantelabtretung verzeichnet oder die Vorlegung grundsätzlich angeordnet ist. Überhaupt ist die Aufgabe des "Disponierens" beim Kontenführer (Disponenten) im rein banktechnischen Sinne, nicht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen.

Mit dem allen steht das angefochtene Urteil nicht in Widerspruch. Dem Berufungsgericht kann aber nicht gefolgt werden, wenn es seiner Bewertung ausschließlich den Zeitaufwand zugrunde legt, den der Kläger für die eben erörterte Prüfungstätigkeit benötigt. Die Tätigkeit des Disponenten (Kontenführers) mag durch diese Arbeit ihr Gepräge erhalten, sie erschöpft sich aber nicht in ihr. Dazu gehören einmal Arbeiten vorbereitender oder ordnender Art, so das Sortieren der eingegangenen Belege, das Ziehen der Konten, das Ordnen der von der Maschinenbuchung zurückgelangten Kontenblätter und das Ablegen der Kontoauszüge. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BAG 9, 269) sind bei der Ermittlung der zu bewertenden überwiegenden Tätigkeit einer höherwertigen Tätigkeit unter Umständen Arbeits-

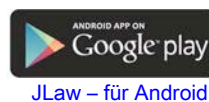


leistungen, die an sich tariflich geringer bewertet sind, hinzuzurechnen, wenn sie nämlich aufgrund eines unmittelbaren inneren Zusammenhanges als der höherwertigen Tätigkeit ein- und untergeordnet erscheinen, insbesondere also, wenn sie unmittelbar zu deren Vorbereitung oder Ausführung dienen und damit letztlich ein unselbständiges Teilstück der höherwertigen Aufgabe darstellen. Auf die Anwendung dieses Prinzips kommt es aber hier nicht an. Denn der Tarif führt nicht die Tätigkeit des "Disponierens", der dann gewisse Zusammenhangsarbeiten hinzuzurechnen wären, sondern den "Disponenten" auf. Zu dessen Tätigkeit sind aber ohnehin alle Arbeiten zu rechnen, die üblicherweise einem Disponenten (Kontenführer) zugewiesen werden, so die Anlegung und Auflösung von Konten, aber auch die Berechnung von Zinsen bzw. Zinszahlen für die verwalteten Konten.

Mit allen diesen Arbeiten ist der Kläger, wie unstreitig ist, von 7.30 bis 15.15 Uhr (mit Ausnahme der Mittagspause) und erst danach bis zum Dienstschluß mit der Kontrolle der Buchungen auf anderen, nicht von ihm selbst verwalteten Konten beschäftigt. Die Tätigkeit als Disponent nimmt ihn also überwiegend in Anspruch. Damit steht ihm die für diese Tätigkeit im Tarif vorgesehene Vergütung der VergGr. VI b zu, ohne daß es auf die tarifliche Bewertung der nicht überwiegend ausgeübten Kontrolltätigkeit ankommt.

II Gleichwohl konnte der Klage vom Revisionsgericht nicht stattgegeben werden, da es noch der Klärung bedarf, ob der Kläger die beklagte Sparkasse überhaupt auf Zahlung seines Gehalts in Anspruch nehmen kann.

Das Landesarbeitsgericht bejaht das allein aufgrund der für die Rechtsverhältnisse der Sparkassen getroffenen gesetzlichen Regelung. Es führt aus, nach dem jetzt geltenden Sparkassengesetz (SparkGes.) für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVObI. Schl. H. S. 191) bestehe insoweit dieselbe Rechtslage



wie vorher aufgrund der preußischen Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute (SparkVO) vom 20. Juli / 4. August 1932 (GS. S. 241/275). Für die früher nach der preuß. Sparkassenverordnung gegebene Rechtslage schließt es sich der vom Reichsarbeitsgericht (RAGE 18, 176) vertretenen Auffassung an. Danach hätten zwar die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten allein zum Gewährverband in einem Anstellungsverhältnis gestanden (§ 9 Abs. 1 SparkVO). Das schließt aber nicht aus, daß die Angestellten während der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Sparkasse von dieser für die ihr geleisteten Dienste die ihnen nach dem Dienstvertrage zustehende Vergütung beanspruchen könnten. Dies sei aus dem Zusammenhang des § 9 Abs. 1 mit den übrigen Bestimmungen der Verordnung zu folgern. Nach § 9 Abs. 2 SparkVO habe der Gewährverband der Sparkasse die zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlichen Angestellten zur Verfügung stellen müssen; andererseits seien nach Nr. 9 Halbsatz 2 der Durchführungsbestimmungen die Angestellten verpflichtet gewesen, bei der Sparkasse Dienst zu tun. Die Dienstbezüge der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten hätten zu den Geschäftsunkosten der Sparkasse gehört (§ 9 Abs. 3 SparkVO). Diese Bestimmung habe zwar zunächst nur die Rechtsverhältnisse der Sparkasse zum Gewährverband geregelt. Sie habe aber auch klar zum Ausdruck gebracht, daß die Sparkasse die Dienstbezüge zu tragen habe. Daraus sei mangels entgegenstehender Bestimmungen zu folgern, daß die Angestellten auch die Zahlung ihrer Dienstbezüge von der Sparkasse fordern dürften. Die Verordnung ergebe nichts für die Annahme, daß die Angestellten nur auf dem Umweg über den Gewährverband die Zahlung ihrer Bezüge durchsetzen könnten. Gegen eine solche Annahme sprächen auch die engen Beziehungen, die zwischen dem Gewährverband und der Sparkasse weiterhin bestanden hätten, nachdem diese gemäß § 1 Abs. 1



SparkVO die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt habe. Insbesondere sei nach § 9 der für die Sparkassen maßgeblichen Mustersatzung die Einstellung und Entlassung der Sparkassenangestellten durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes erfolgt, der auch vor der Versetzung eines Angestellten aus der Sparkasse zu hören gewesen sei. Ferner sei zu beachten, daß die nach Bildung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Jahresüberschüsse der Gemeinde zugestanden hätten, an die auch im Falle der Auflösung das verbleibende Reinvermögen abzuführen gewesen sei (§§ 36 Abs. 4, 39 Abs. 4 der Mustersatzung). Der Umstand, daß die bei der Sparkasse tätigen Angestellten lediglich zum Gewährverband in einem Angestelltenverhältnis gestanden und nur von diesem hätten entlassen werden können, könne nur zu der Folgerung führen, daß die Angestellten außer der Sparkasse auch den Gewährverband wegen ihrer Dienstbezüge hätten in Anspruch nehmen können.

Dieselben Rechtsfragen ergeben sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts aus der Regelung des Sparkassengesetzes für Schleswig-Holstein vom 6. 5. 1958, das für seinen Bereich die preußische Sparkassenverordnung von 1932 aufgehoben hat. Das Landesarbeitsgericht verweist hierzu auf Vorschriften des Sparkassengesetzes, die denen der preußischen Sparkassenverordnung entsprächen. So seien zwar nach § 23 Abs. 1 SparkG die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter Dienstkräfte des Gewährträgers, ihre Bezüge gehörten aber nach § 23 Abs. 3 aaO zu den Handlungsunkosten der Sparkasse. Auch nach dem Sparkassengesetz bestünden enge Rechtsbeziehungen zwischen der Sparkasse und dem Gewährträger: nach § 23 Abs. 2 habe der Gewährträger zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes eine ausreichende Anzahl von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Rahmen des Stel-

lenplanes bereitzuhalten; dem Vorstand der Sparkasse obliege nach § 23 Abs. 4 die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter, während der Gewährverband als Dienstherr gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 auf den Erlaß allgemeiner Grundsätze für die Anstellung, Entlassung, die Bezüge und Vergütungen beschränkt sei, soweit die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter nicht schon durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sei. Abweichend von der früheren Regelung in der preußischen Sparkassenverordnung sei in § 29 SparkGes. bestimmt, daß die nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführenden Überschüsse dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke oder mit Genehmigung des Gewährträgers den genannten Zwecken unmittelbar zuzuführen seien; diese Abweichung beseitige aber nicht die engen Rechtsbeziehungen zwischen der Sparkasse und dem Gewährträger. Nach alledem könne ein Sparkassenangestellter wegen eines Gehaltsanspruchs oder wegen des Anspruchs auf Höhergruppierung die Sparkasse in Anspruch nehmen.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils, die sich hinsichtlich der Rechtslage nach der preuß. Sparkassenverordnung mit denen in der zitierten Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (RAGE 18, 176) decken, vermögen nicht zu überzeugen.

Ist der bei der Sparkasse beschäftigte Angestellte nach der gesetzlichen Regelung (§ 9 Abs. 1 SparkVO, § 23 Abs. 1 SparkGes.) Angestellter (Dienstkraft) des Gewährverbandes, so steht ihm gegen diesen auch der Anspruch auf die Vergütung zu. Auch das angefochtene Urteil nimmt an, daß der Angestellte seinen Vergütungsanspruch jedenfalls auch gegen den Gewährverband geltend machen kann. Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin beizutreten, damit werde nicht ausgeschlossen, daß der bei der Sparkasse beschäftigte Angestellte den Anspruch auf die Vergütung für die der Sparkasse geleisteten



Dienste (auch) gegen diese geltend machen könne. Positiv ergab sich das aber weder aus der preußischen Sparkassenverordnung, noch ist es heute aus dem schleswig-holsteinischen Sparkassengesetz zu folgern.

Die Bestimmung in § 9 Abs. 3 SparkVO, § 23 Abs. 3 SparkGes., daß die Bezüge der Angestellten zu den Geschäftsunkosten (Handlungsunkosten) der Sparkasse gehören, regelt das Rechtsverhältnis zwischen Sparkasse und Gewährverband, und zwar ausschließlich. Bereits der Zweite Senat (BAG 2, 1 37) hat in einem Kündigungsstreit ausgesprochen, daß § 9 Abs. 3 SparkVO lediglich interne Bedeutung habe und das Verhältnis zwischen den Sparkassenangestellten und dem Gewährverband, der der Arbeitgeber der Angestellten der Sparkasse geblieben sei, nicht berühre. Das gilt auch für das Verhältnis des Angestellten zur Sparkasse. Wenn das Reichsarbeitsgericht und, ihm folgend, das angefochtene Urteil betonen, diese Bestimmung bringe aber doch klar zum Ausdruck, daß die Sparkasse die Dienstbezüge "zu tragen habe", so ist damit nichts anderes gesagt als das, was zuvor als Wortlaut der Bestimmung wiedergegeben wurde, daß nämlich die Gehälter unter die Geschäftsunkosten der Kasse einzusetzen sind. Daraus, daß die Kasse die Gehälter als Geschäftsunkosten, also wirtschaftlich, zu tragen hat, ergibt sich noch nichts dafür, daß sie den ihr zur Dienstleistung überstellten Angestellten die Gehälter schulde; noch weniger kann dafür etwas aus dem Umstand hergeleitet werden, daß der Gewährverband verpflichtet ist, der Kasse die für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Auch aus dem Fehlen gegenteiliger Bestimmungen kann nicht geschlossen werden, der Angestellte solle die Zahlung seiner Vergütung von der Sparkasse fordern dürfen. Gerade weil Verordnung und Gesetz bestimmen, daß die in der Sparkasse beschäftigten Angestellten



Dienstkräfte des Gewährverbandes sind, hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, wenn aufgrund der gesetzlichen Regelung ein Vergütungsanspruch der Angestellten nicht nur gegen den Gewährverband, sondern auch gegen die Sparkasse hätte begründet werden sollen.

Für eine (Mit-) Haftung der Sparkasse bestand und besteht auch kein Bedürfnis. Der Angestellte hat eine hinreichende, wenn nicht die bessere Sicherung in der Haftung des Gewährträgers (Gemeinde, Amt, Kreis, gemeindlicher Zweckverband); er bedarf also zu seiner Sicherung nicht eines zweiten Schuldners. Auch geht die Erwägung fehl, es ergebe sich aus der gesetzlichen Regelung nichts für die Annahme, daß die Angestellten nur auf dem Umwege über den Gewährverband die Zahlung ihrer Bezüge durchsetzen könnten. Wenn' der Angestellte sich an denjenigen, zu dem er im Dienstverhältnis steht, also an den Gewährverband, als Schuldner der Vergütung zu halten hat, so ist das kein Umweg, sondern gerade der direkte Weg zur Verwirklichung seines Anspruchs. Von einem Umweg könnte allenfalls im Verhältnis zwischen Sparkasse und Gewährverband gesprochen werden, wenn nämlich der Gewährverband die Gehälter, die die Sparkasse letztlich zu tragen hat, auszahlt und die Sparkasse sie ihm alsdann erstattet. Dieser zahlungstechnische "Umweg" kann aber unschwer vermieden werden, indem die Sparkasse die Gehälter für den Gewährverband an die Angestellten zahlt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Sparkasse und den Angestellten ist das ohne Belang.

Ob sich das Sparkassengesetz für Schleswig-Holstein in der Regelung der Verwendung von Überschüssen von der preußischen Verordnung unterscheidet, kann auf sich beruhen; die Frage einer Haftung der Sparkasse für die Gehaltsansprüche der Angestellten kann von der Verwendung der Überschüsse schon deshalb nicht berührt werden, weil die Gehälter nicht aus den Überschüssen zu



- 14 -

bezahlen sind. Ebenso wenig kann allgemein aus den "engen Rechtsbeziehungen" zwischen Sparkasse und Gewährträger etwas für die Haftung der Sparkasse hergeleitet werden.

Während nach § 9 Abs. 3 SparkVO die Anstellung und Entlassung der Angestellten auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes zu erfolgen hatte, obliegt nach § 23 Abs. 4 SparkGes. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter dem Vorstand der Sparkasse. In Anbetracht dessen, daß die Angestellten weiterhin Dienstkräfte des Gewährträgers sind (§ 23 Abs. 1 SparkGes.), kann das nur so verstanden werden, daß der Vorstand der Sparkasse gesetzlich ermächtigt ist, durch Abschluß oder Änderung des Arbeitsvertrages der Gewährträger zu verpflichten und für diesen eine Kündigungserklärung auszusprechen.

Ergibt sich also eine Haftung der Beklagten für die Vergütung der bei ihr beschäftigten Angestellten, wie sie der Kläger festgestellt wissen will, aus der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen nicht, so schließt das andererseits nicht aus, daß eine solche Verpflichtung von der Beklagten als juristischer Person übernommen werden konnte. Das Reichsarbeitsgericht (RAGE 18, 176 [1817]) führt aus, es werde, wenn der vom Gewährverband der Sparkasse zugewiesene Angestellte bei dieser seine Tätigkeit aufnehme, damit ein Beschäftigungsverhältnis begründet, das die Verpflichtung der Sparkasse zur Zahlung der Dienstbezüge an den Angestellten für die Dauer der Beschäftigung auslöse; solche Rechtslagen kämen auch sonst im geschäftlichen Leben vor, z. B. wenn von einer Dachgesellschaft oder einer sonstigen Firma einer anderen Firma, mit der sie in Geschäftsverbindung stehe oder an der sie beteiligt sei, für bestimmte

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zwecke oder auf Zeit Techniker, Chemiker oder Stellvertreter des Betriebsleiters zur Verfügung gestellt würden; auch dann werde es regelmäßig dem Willen der Beteiligten entsprechen, daß der Dienstverpflichtete während der Dauer dieser Beschäftigung seine Vergütung von dem erhalte und erhalten solle, dem er die Dienste leiste. Das liegt aber nicht auf dem Gebiet der gesetzlichen Regelung, die, wie schon ausgeführt wurde, hierzu nichts ergibt, sondern ist Sache der Feststellung und Auslegung vertraglicher Abreden. In der Tat hat die gesetzliche Regelung zum mindesten Ähnlichkeit mit einem Leiharbeitsverhältnis: die in der Sparkasse beschäftigten Angestellten sind weiterhin Dienstkräfte des Gewährverbandes, während die Weisungsbefugnis der Sparkasse zusteht. Auch bei einem Leiharbeitsverhältnis versteht sich aber eine Mithaftung des Entleihers für die beim Verleiher verbliebene Lohnzahlungspflicht nicht von selbst.

Eine Haftung der beklagten Sparkasse kann auf einem zwischen ihr und dem Gewährträger zugunsten des Klägers (§ 328 BGB) geschlossenen Vertrag, aber auch auf unmittelbaren Vertragsbeziehungen der Parteien beruhen. Sie kann sich auch auf die Vergütung erstrecken, die der Kläger kraft Tarifbindung nur vom Gewährverband fordern könnte; insofern könnte der Einwand der Beklagten, daß nicht sie selbst, sondern nur ihr Gewährverband tarifgebunden sei, nicht durchgreifen. Das Landesarbeitsgericht hat sich allein auf die gesetzliche Regelung gestützt, ohne Feststellungen darüber zu treffen, ob und welche Abreden zwischen den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend getroffen worden sind. Das mußte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden haben wird.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

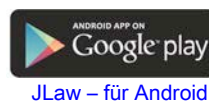
Dr. Pecher

Adams

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

108

1.178.405/62

5 9a 264/61 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
21. Oktober 1963 beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 28. August 1963 wird
gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen dahin be-
richtet, daß es anstelle "Auf die Revision der
Beklagten ..." richtig "Auf die Revision des
Klägers ..." heißen muß.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4_AZR_406/62

3 Sa 264/61 Schleswig-Holstein

108

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. November 1963 beschlossen:.

Das Urteil des Senats vom 28. August 1963 wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es im Tatbestand heißen muß: "Mit der Berufung hat die Beklagte die Auffassung des Arbeitsgerichts (nicht: des Landesarbeitsgerichts) bekämpft ..." und im 3. Absatz der Entscheidungsgründe im drittletzten Satz: "So ist ... im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 die VergGr. VII (nicht: VI) die Normalgruppe für Handwerksmeister".

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

